

Satzung

für den
Landesverband der beamteten Tierärzte Bayerns e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gliederung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landesverband der beamteten Tierärzte Bayerns e.V. und hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist gegliedert in Bezirksverbände, die sich mit den Gebieten der Regierungsbezirke des Freistaates Bayern decken. Jedes Mitglied gehört dem Bezirksverband an, in dem sich sein Dienstsitz, bei den beamteten Tierärzten im Ruhestand sein Wohnsitz, befindet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck

- a) seine Mitglieder gegenüber Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu vertreten,
- b) über amtstierärztliche Angelegenheiten zu beraten,
- c) mit dem Bundesverband der beamteten Tierärzte zusammenzuarbeiten,
- d) sich für die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder einzusetzen,
- e) beratenden Einfluß auf die Gesetzgebung im Veterinärwesen zu nehmen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden jeder beamtete oder angestellte Tierarzt der öffentlichen Veterinärverwaltung Bayerns. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vor Ablauf desselben mittels Einschreiben an den Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beitrag

Für den Geschäftsbetrieb des Landesverbandes und der Bezirksverbände wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen beamtete Tierärzte im aktiven Dienst sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag muß die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Delegierten,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Aus jedem Bezirksverband sind zwei, aus Bezirksverbänden mit mehr als dreißig Mitgliedern drei Delegierte, zu entsenden. Die Delegierten sowie Stellvertreter, die bei

deren Verhinderung tätig werden, sind von den Mitgliedern der Bezirksverbände auf die Dauer von drei Jahren zu wählen; auf Antrag ist die Wahl in geheimer Form durchzuführen. Vorstandsmitglieder sind auf die Zahl der Delegierten anzurechnen.

- (3) Der Kassenwart und der Schriftführer werden vom erweiterten Vorstand gewählt. Sie sind nur stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig Delegierte sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und hat auf Antrag von vier Mitgliedern innerhalb vier Wochen zusammenzutreten. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem unverzüglich den Delegierten bekanntzugeben.
- (5) Der erweiterte Vorstand bestimmt in allen Vereinsangelegenheiten die Richtlinien für den Vorstand, so weit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und entscheidet über eingebrachte Anträge.
Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls muss eine erneute Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt
 - a) die Bestimmung der Richtlinien für das Vorgehen des Vereins in allen grundsätzlichen Fragen,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassenwarts sowie die Erteilung der Entlastung hierzu,
 - c) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) die Entscheidung über Anträge, so weit sie nicht in den Aufgabenbereich des erweiterten Vorstandes gehören,
 - f) die Wahl des Vertreters beim Bundesverband der beamteten Tierärzte und seines Stellvertreters,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Unterlagen für die Jahresabrechnung nach Abs. 1 Buchstabe b) sind vom Kassenwart zu einer Kassenprüfung bereitzuhalten, die von der Mitgliederversammlung verlangt werden kann; hierzu sind zwei Kassenprüfer aus den Anwesenden zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/6 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 11

Beschlußfassungen und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zur Abberufung des Vorstandes ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2 /3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes und bei Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind bekanntzugeben, schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Eine Weitergabe von Niederschriften - auch auszugsweise - außerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung der jeweiligen Versammlung.

§ 13

Anfallende Unkosten

Die Tätigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Unkosten werden ersetzt.

§ 14

Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Verein durch den Vorstand zu liquidieren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist dem Unterstützungsverein der Bayerischen Landestierärztekammer zuzuführen.